

A M T S B L A T T der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang Moers, den 7. Mai 2020 Nr. 13

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung der Stadt Moers
 Bebauungsplan Nr. 325 der Stadt Moers, Kapellen (Wupperstraße) Öffentliche Auslegung
- Bekanntmachung der Stadt Moers
 Bebauungsplan Nr. 385 der Stadt Moers, Asberg (Voßrather Straße) Inkrafttreten
- 3. Allgemeinverfügung der Stadt Moers für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) anlässlich der Corona-Pandemie gemäß §§ 1 S. 1 Nr. 4, 13, 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) NRW
- 4. Bekanntmachung der LINEG Jahresabschluss 2018

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 325 der Stadt Moers, Kapellen (Wupperstraße) Öffentliche Auslegung

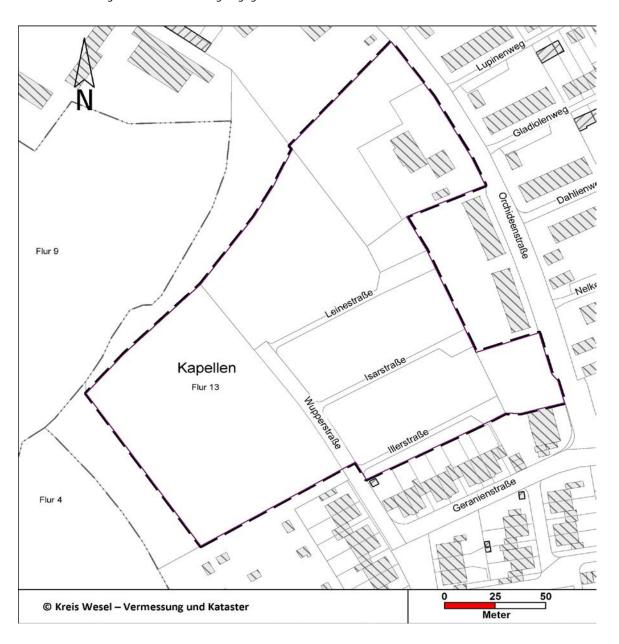
Der Bürgermeister und der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers haben am 22.04.2020 mit einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW beschlossen:

den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 325 der Stadt Moers, Kapellen (Wupperstraße) mit dessen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Kapellen, Flur 13 die Flurstücke 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 227, 242, 332, 372, 373.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 325 hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 325 mit dessen Begründung liegt in der Zeit vom

25.05. bis einschließlich 26.06.2020

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude "Altes Rathaus", 2. Obergeschoss, Foyer vor Raum 2.006, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Anmerkung: Um in Anbetracht der aktuellen Situation zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig zur Einsichtnahme aufhalten, wird im Interesse der Bevölkerung und auch des Personals der Verwaltung der Stadt Moers um vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Unterlagen gebeten. Zur Terminabsprache kontaktieren Sie bitte 02841/201-419 zu den o. g. Dienststunden. Es wird gebeten, beim Termin eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (Alltagsmaske, Schal oder Tuch reichen aus).

Die Unterlagen werden während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter <u>www.moers.de/buergerbeteiligung</u> zur Verfügung gestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an <u>bauleitplanung@moers.de</u> abzugeben.

Hinweise:

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema "Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung", welches mit ausliegt.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der mit der Dringlichkeitsentscheidung am **22.04.2020** gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 28.04.2020

Der Bürgermeister In Vertretung Kamp Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 385 der Stadt Moers, Asberg (Voßrather Straße) vom 05.05.2020

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **01.04.2020** beschlossen:

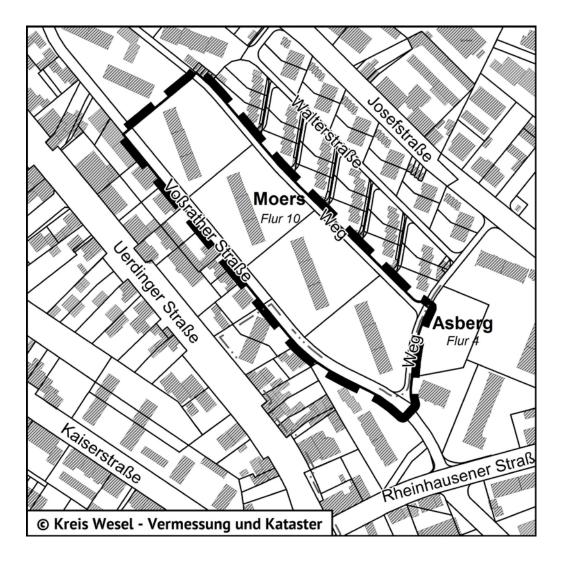
"für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 385 der Stadt Moers, Asberg (Voßrather Straße) unter Beifügung der fortgeschriebenen Begründung als Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Moers, Flur 10 die Flurstücke 272, 273, 274, 275, 276 und 290 sowie ganz oder teilweise in der Gemarkung Asberg, Flur 4 die Flurstücke 379 und 1044.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 385 hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt."

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 385 der Stadt Moers, Asberg (Voßrather Straße) mit fortgeschriebener Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

- 1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- 2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. 11. 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **01.04.2020** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **01.04.2020** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 05.05.2020

Fleischhauer Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Moers für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) anlässlich der Corona-Pandemie gemäß §§ 1 S. 1 Nr. 4, 13, 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) NRW

- I. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 01.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karte EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern, die sich rechtmäßig im Zuständigkeitsbereich der Stadt Moers aufhalten und dort gemeldet sind, wird die Fortgeltungsfunktion von Amts wegen angeordnet.
- II. Die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen von Ausländern, welche innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 01.06.2020 ablaufen und welche für die Stadt Moers zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Moers ausgestellt wurde, werden von Amts wegen bis einschl. 02.06.2020 verlängert.
- III. Ausgenommen von den Regelungen nach den Ziffern I und II sind
 - a. Aufenthaltstitel nach Ziffer I, welche am Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bereits abgelaufen sind.
 - b. Ausländer, die im Stadtgebiet gemeldet sind, jedoch eine wohnsitzbeschränkende Auflage für einen anderen Zuständigkeitsbereich haben.
- IV. Die Ausreisefrist für Ausländer, die sich bis zu 90 Tagen visumfrei zu Besuchs-oder Geschäftszwecken im Bundesgebiet aufhalten dürfen, deren Aufenthaltsdauer innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufen wird, wird von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert.
- V. Diese Anordnung ist zunächst befristet bis zum 30.06.2020 um 24:00 Uhr.

Begründung:

Die Ausländerbehörde der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, bleibt ab Mittwoch, den 18.03.2020, bis zunächst einschließlich Montag, den 01.06.2020, für den Besucherverkehr geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Die angeordnete Maßnahme ergeht aufgrund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potentiell ausgesetzt und potentiell ein Teil von ihr erkrankt. Zudem besteht aufgrund der Risikobewertung des Robert Koch Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Verläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen in Deutschland muss gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Inzwischen sind in der Stadt Moers 91 Personen positiv getestet und weitere Verdachtsfälle bekannt (Stand: 29.04.2020, 12 Uhr).

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen auszugehen und eine flächendeckende Ausbreitung im Stadtgebiet wahrscheinlich ist, besteht die Gefahr, dass immer mehr Einrichtungen betroffen sein werden. Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ergeben sich aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und machen insofern den Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich. Für eine Unterbrechung der Infektionsketten in Behörden mit hohem Kundenaufkommen ist eine Schließung der Einrichtung erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam vermieden werden kann. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass das Virus über Kontakte in den Behörden weiterverbreitet und in andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens aber auch innerhalb der gesamten Stadtverwaltung übertragen wird.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlich begrenzten Raum vom 18.03.2020 bis zum 01.06.2020 die Ausländerbehörde der Stadt Moers zu schließen, um das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet zu verlangsamen und zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in den angrenzenden Regionen darüber hinaus beizutragen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für diesen Zeitraum unterbunden. Es soll erreicht werden, dass sich die weitere Ausbreitung der Krankheit Covid-19 verlangsamt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 01.06.2020 um 24:00 Uhr. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen mit einer steigenden Zahl an Neuinfektionen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung müssen entfallen, da wie schon oben erläutert, Infektionsketten unterbrochen werden sollen.

Zu I:

Gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortbestandsfiktion), wenn ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt.

Nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wurde. Da der Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert ist, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG angeordnet. Die Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG nach dieser Allgemeinverfügung gilt nur für verspätete Anträge, die bis zum 01.06.2020 gestellt werden. Verspätete Anträge, die nach dem 01.06.2020 gestellt werden, unterliegen einer Prüfung im Einzelfall.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz dieser Anordnung im jeden Fall eine Antragstellung auf Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Auf eine Antragstellung wird durch diese Anordnung nicht verzichtet. Eine Antragstellung ist entweder schriftlich auf dem Postweg an die Ausländerbehörde der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers oder per E-Mail an <u>auslaenderbehoerde@moers.de</u> zu richten.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen, Es Bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Es handelt sich bei dieser Maßnahme zudem um eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen (insbesondere Arbeitserlaubnisse und Wohnsitzauflagen) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Zu II:

Die unter Ziffer I getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesen Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird, sowie für Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen.

Die Verlängerung der Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen von Amts wegen innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 01.06.2020 auf der Grundlage dieser Anordnung ist als Nachweis für den gestatteten bzw. geduldeten Aufenthalt erforderlich.

Zu III:

Von den begünstigenden Regelungen der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung sollen nur die Personen profitieren, die sich rechtmäßig erlaubt, gestattet oder geduldet im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Moers aufhalten.

Die unter Ziffer 1 – 3 getroffenen Regelungen treten außer Kraft, sobald die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Infektionsschutzmaßnahmen aufhebt. Entsprechende Informationen zur Wiedereröffnung des Rathauses sind den öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Moers sowie der Internetseite www.moers.de zu entnehmen.

Zu IV:

Personen, die sich visumfrei im Stadtgebiet aufhalten, verfügen über keinen verlängerbaren Aufenthaltstitel. Ein fiktiver Fortbestand ist wegen des fehlenden Aufenthaltstitels, trotz legalem Aufenthalt, nicht möglich. Die Ausreisefrist für Personenkreis wird nach Aufenthaltsanzeige bis zum 30.06.2020 verlängert. Betroffene melden sich per E-Mail an <u>auslaenderbehoerde@moers.de</u>.

Personen, die im Besitz eines Schengen-Visums sind und sich im Bundesgebiet aufhalten, sind bereits durch die "Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie" des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat ab dem Zeitpunkt des Ablaufes ihres Schengen-Visums bis zum 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Die Rechtsverordnung ist unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/verordnung-schengen-visa-covid19-unterzeichnet.html

Hinweise:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf der Internetseite der Stadt Moers www.moers.de oder in den lokalen Medien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach den 01.06.2020 verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Stadt Moers In Vertretung Arndt Beigeordneter



Bekanntmachung

h i e r: des Jahresabschlusses 2018 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 04. Dezember 2019 den testierten Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG

durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der

Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 04. Dezember 2019

Der Vorstand gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt, Ass. d. Markscheidefachs